

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2875 —**

Strahlenbelastung von Eisenbahnnern durch Nukleartransporte

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 21. Oktober 1988 – A 13/00.02.13/248 Va 88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Von der Deutschen Bundesbahn werden seit mehr als zwei Jahrzehnten radioaktive Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr bei strenger Beachtung der verkehrsrechtlichen und atomrechtlichen Vorschriften befördert. Nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften sind maximale Oberflächendosisleistungen an Fahrzeugen von 2 mSv (200 mrem) pro Stunde zulässig, bzw. 100 μ Sv (10 mrem) pro Stunde in 2 Metern Entfernung von dem Fahrzeug. Die Strahlenbelastung der Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn, die sich mit dem Transport radioaktiver Stoffe beschäftigen, wird seit Anbeginn von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Schienen- und Schiffsverkehr der Deutschen Bundesbahn, dem Bundesbahn-Zentralamt in Minden (Westfalen) überwacht. Seit langer Zeit werden nicht nur das Rangierpersonal, sondern ebenfalls das Personal in Expressgutabfertigungen und in Güterabfertigungen (Stückgut) sowie das Packwagenpersonal und Triebfahrzeugführer überwacht. Unzulässige Überschreitungen bei der Strahlenbelastung des Personals hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß das Bundesbahnzentralamt Minden in einem Schreiben an die Stadt Nürnberg vom 28. Juni 1985 mitgeteilt hat, daß es für die Zeit nach Inbetriebnahme der WAA Wackersdorf für Arbeiter auf dem Rangierbahnhof Nürnberg mit Strahlenbelastung bis zu 2,1 mSv (210 mrem)/Jahr rechnet?

Das Bundesbahn-Zentralamt Minden hat in einem Schreiben vom 28. Juni 1985 einen möglichen Wert der Strahlenbelastung von bis zu 2,1 mSv genannt. Hierzu ist jedoch folgendes zu bemerken:

Die Dosisbelastung des Rangierpersonals auf dem Gelände des Nürnberger Rangierbahnhofs nach Betriebsaufnahme der WAA Wackersdorf kann zum heutigen Zeitpunkt nur theoretisch abgeschätzt werden. Derartige Abschätzungen sind naturgemäß ungenau, z. B. bei der Abschätzung des genannten Wertes war von einem auf dem „Projekt Sicherheitsstudien der Entsorgung“ („PSE-Studie“) basierenden mittleren Transportaufkommen nach Inbetriebnahme von Endlager und WAA ausgegangen worden. Aufgrund jahrelanger Erfahrungen der Deutschen Bundesbahn (DB) beim Transport von radioaktiven Stoffen ist davon auszugehen, daß durch geeignete betriebstechnische Maßnahmen die Dosisbelastungen des Personals minimiert werden können.

2. Wie gedenkt die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bundesbahn der Tatsache Rechnung zu tragen, daß mit einer Normalbetriebsbelastung (also ohne defekte Behälter u. a.) der Arbeiter von mehr als 1,5 mSv (150 mrem)/Jahr, Rangierbahnhöfe als betrieblicher Überwachungsbereich im Sinne von § 62 StrlSchV eingestuft werden müssen?

Für Mitarbeiter der DB, die am Transport radioaktiver Stoffe beteiligt sind, gelten die auf den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) basierenden und von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in den „Basic Safety Standards for Radiation Protection“ für diesen Personenkreis niedergelegten zulässigen Jahresdosen von 5 mSv (500 mrem), die die IAEO auch in die „Empfehlungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe“ übernommen hat.

Die §§ 29 bis 80 der Strahlenschutzverordnung beziehen sich nach der amtlichen Begründung zum Dritten Teil — Schutzvorschriften — nicht auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen.

Damit die DB einerseits nach den Strahlenschutzgrundsätzen des § 28 StrlSchV verfahren und andererseits die Einhaltung der Grenzwerte für die zulässigen Jahresdosen überwachen kann, handelt sie auf ihrem Betriebsgelände so, als wäre es ein betrieblicher Überwachungsbereich im Sinne der Strahlenschutzverordnung.

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte würde die DB die entsprechenden Mitarbeiter jedoch in Anlehnung an die Strahlenschutzverordnung wie beruflich strahlenexponierte Personen behandeln.

Ziel ist es aber, die Strahlenbelastung durch betriebstechnische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten; d. h. daß die DB-Mitarbeiter überhaupt nicht in den Bereich kommen sollen, in dem sie höheren Strahlenbelastungen als 5 mSv ausgesetzt sein könnten.

Durch fortlaufende Kontrollen wird dies sichergestellt; so liegt beispielsweise derzeit die Belastung von 200 Rangierarbeitern bei

nur 0,10 bis 0,15 mSv/pro Jahr, bei den übrigen liegt sie unterhalb dieser Werte.

3. Werden die Rangierbahnhöfe der Deutschen Bundesbahn mit Anlagen zur Messung und zur Aufzeichnung der Ortsdosiseleistung versehen, so wie es § 61 StrlSchV vorsieht?

Die Bestimmungen des § 61 der Strahlenschutzverordnung sind für die Beförderung nicht zutreffend.

Begründung siehe Antwort zu Frage 2.

4. Gedenkt die Deutsche Bundesbahn für Rangierbahnhöfe ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG durchführen zu lassen?

Wenn ja, für welche Bahnhöfe?

Wann und wo sollen die entsprechenden Anträge gestellt werden?

Wenn nein, wie rechtfertigt die Deutsche Bundesbahn das im Hinblick auf die Vorschriften des § 6 AtG?

Nein; die DB führt den Transport von Kernbrennstoffen aufgrund von Genehmigungen nach § 4 AtG durch. Im Rahmen der Transportabwicklung erforderlich werdende Umladungen und betriebsbedingte Stillstände sind in diesen Genehmigungen geregelt.

Eine Genehmigung nach § 6 AtG würde voraussetzen, daß die DB beabsichtigt, Kernbrennstoffe auf Abruf zu lagern. Diese Möglichkeit ist der DB gemäß ABest. III zu § 64 EVO für Güter der Anlage zur GGVE genommen.

5. Ist angesichts der Pläne der Bundesregierung, Atommülltransporte weitgehend auf die Deutsche Bundesbahn zu übertragen, mit einem Anstieg der Strahlenbelastung für Eisenbahner zu rechnen?

Nach dem Konzept der Bundesregierung sollen zukünftige Transporte von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus kerntechnischen Einrichtungen hauptsächlich auf der Schiene ausgeführt werden. Trotz Zunahme von Schienentransporten werden künftig die radiologischen Belastungen der mit der Beförderung beauftragten Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn unter dem zulässigen Grenzwert liegen. Rein vorsorglich wird die Entwicklung durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn im Hinblick auf eventuelle betriebliche Zusatzmaßnahmen beobachtet.

6. Welche Strahlenbelastungen für Eisenbahner können bei einem Unfall (Undichtigkeit des Behälters) maximal auftreten?

Strahlenbelastungen, denen Personen bei Unfällen ausgesetzt sein dürfen, richten sich nach den „IAEO-Empfehlungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe“:

Bei Versandstücken, die Unfallbeanspruchungen nicht in jedem Fall standhalten müssen, wird der Inhalt eines Versandstückes an radioaktiven Stoffen so begrenzt, daß bei einstündigem Aufenthalt in 3 m Abstand vom unabgeschirmten Stoff maximal eine Dosis von 10 mSv (1 Rem) aufgenommen werden kann.

Bei Versandstücken, die Unfallbeanspruchungen standhalten müssen, darf die strahlenabschirmende Wirkung durch einen solchen Unfall nur soweit eingeschränkt werden, daß bei einstündigem Aufenthalt in 1 m Abstand von diesem Versandstück eine Dosisaufnahme von max. 10 mSv (1 Rem) nicht überschritten wird.

7. Gedenkt die Deutsche Bundesbahn, die Eisenbahner, die an Rangierbahnhöfen mit Atommüllumschlag beschäftigt sind, als beruflich strahlenexponiertes Personal einzustufen und die jeweiligen Körperfildosen gemäß § 63 StrlSchV ermitteln zu lassen?

Nein, Begründung siehe Antwort zu Frage 2.